

h) Um der RAK Wien bzw der Revisionsstelle einerseits und den beteiligten RAe andererseits eine möglichst einfache und reibungslose Zusammenarbeit zu ermöglichen, wurden standardisierte Formulare geschaffen, die Registrierung, Evidenzhaltung und Kontrolle möglichst einfach gestalten helfen sollen.

Der Arbeitskreis „Treuhandschaften“ hofft, mit der nun geschaffenen Institution des Anwaltlichen Treuhandbuches eine für alle Beteiligten praktikable Maßnahme für die – leider erforderliche – Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Treuhandschaften durch RAe geschaffen zu haben. Daß das Anwaltliche Treuhandbuch ein recht eng sitzendes Korsett darstellt, ist der Standesvertretung durchaus bewußt.

Das Tragen dieses Korsetts wird uns allen aber dann leichter fallen, wenn damit die eingangs erwähnte „Vertrauenskrise“ bewältigt werden kann. Der Umstand, daß die Einführung des Anwaltlichen Treuhandbuches in Salzburg dazu geführt hat, daß – in letzter Sekunde – auch die Rechtsanwälte (und nicht nur die Notare) Eingang in das Salzburger Bausträgergesetz gefunden haben, gibt begründeten Anlaß zu diesbezüglicher Hoffnung.

Inzwischen sind Treuhandbücher von der RAK Salzburg, Wien, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg geschaffen worden und haben ihren Betrieb aufgenommen; die RAK Burgenland bereitet ebenfalls ein Treuhandbuch vor.

Wir alle können dazu beitragen, daß sich diese – sicherlich nicht zu hoch gesteckte – Erwartung rasch erfüllt, und Sie möglichst zahlreich dem Anwaltlichen Treuhandbuch ihrer Kammer beitreten.

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Dietmar Czernich, LL. M. (New York)

Der Erfüllungsort im Lugano-Übereinkommen

1. Einleitung

Der Nationalrat hat am 7. 5. 1996 das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (LugÜk) verabschiedet. Nach der in Art 66 LugÜk vorgesehenen Legisvakanz wird es am 1. 9. 1996 in Kraft treten und innerhalb seines weiten Anwendungsbereiches das österreichische internationale Zivilverfahrensrecht auf neue Grundlagen stellen.¹⁾ Besondere Beachtung

6.

PS: Zwischenzeitlich konnten praktische Erfahrungen gesammelt werden, die in Form einer Redigierung verschiedener Bestimmungen des Statuts des Anwaltlichen Treuhandbuches (ATHB) führen werden. Die Großbanken haben in dankenswerter Weise ihre Bereitschaft erklärt, der Revisionsstelle des ATHB entweder Kopien der Überweisungsträger oder Duplikationsauszüge, denen der Name des Begünstigten, dessen Konto und die Bankleitzahl des kontoführenden Institutes zu entnehmen ist, zu übermitteln. Damit ist die Effizienz dieser Kontrolle gesichert.

Angemerkt werden darf, daß sich im Bereich der Rechtsanwaltskammer Wien im ersten Halbjahr 1996 keine Vertrauensschadensfälle ereignet haben. Es besteht daher begründeter Anlaß für die Annahme, daß mit dem Anwaltlichen Treuhandbuch ein Instrument geschaffen wurde, das tatsächlich die korrekte Abwicklung von Treuhandschaften sichert und geeignet ist, das Vertrauen der Klienten in den Anwaltsstand wiederherzustellen bzw zu bestärken.

Zwischenzeitig wurden bereits von mehreren Länderkammern Anwaltliche Treuhandbücher eingeführt; wenngleich grundsätzlich dem Wiener Modell folgend, sind deren Statuten aber nicht mit dem Wiener ATHB ident. Eine Vereinheitlichung dieser Statute wäre wünschenswert, um einerseits den Klienten bzw den institutionellen Geldgebern den Überblick über die Sicherungsmaßnahmen durch das ATHB zu vereinfachen bzw zu erleichtern und andererseits die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß eine Vertrauensschadens-Versicherung für sämtliche Anwaltlichen Treuhandbücher eingedeckt werden kann.

Die RAK Wien wird sich um eine diesbezügliche Harmonisierung der Statute bemühen.

verdient der in Art 5 Nr 1 LugÜk geregelte Gerichtsstand des Erfüllungsortes für Vertragsstreitigkeiten, der vom Erfüllungsortsgerichtsstand in der JN wesentlich abweicht und neue Möglichkeiten schafft, den Beklagten mit Sitz im Ausland vor ein österreichisches Gericht zu ziehen.

1) Zum Anwendungsbereich s ausführlich Czernich, Vermögensgerichtsstand und Europäisches Zivilverfahrensrecht, AnwBl 1996, 286.

2. Allgemeines

Nach Art 5 Nr 1 LugÜk kann eine Person vor dem Gericht jenes Ortes geklagt werden, an dem eine vertragliche Verpflichtung erfüllt wurde oder zu erfüllen gewesen wäre. Maßgeblich zur Bestimmung dieses Ortes ist, welche Verpflichtung den Gegenstand der Klage bildet und wo diese erfüllt wurde oder zu erfüllen gewesen wäre.²⁾ Klagt beispielsweise der Verkäufer einer Ware die Kaufpreisschuld ein, kann er den Schuldner an dem Ort klagen, an dem dieser die Schuld hätte erfüllen müssen. Bei einer Klage auf Schadenersatz aus Vertrag liegt der Erfüllungsort dort, wo der Schuldner seine Leistung hätte erbringen müssen. Maßgebend ist immer der Ort, wo die primäre Pflicht zu erbringen ist oder zu erbringen gewesen wäre, nicht das daraus resultierende Recht des Gläubigers auf Schadenersatz, Wandlung oder Gewährleistung.³⁾

Im Gegensatz zu § 88 JN ist eine Vereinbarung des Erfüllungsortes sowie deren urkundlicher Nachweis nicht notwendig. Somit ist es auch nicht erforderlich, daß der Erfüllungsort namentlich genannt wird.⁴⁾ Weiters kann der Erfüllungsort nach Art 5 Nr 1 LugÜk sowohl vom Schuldner als auch vom Gläubiger in Anspruch genommen werden, während § 88 JN nur für den Gläubiger gerichtstands begründend wirkt.⁵⁾ Im Unterschied zum Faktorengerichtsstand des § 88 Abs 2 JN steht der Erfüllungsort des LugÜk auch Nichtkaufleuten offen und ist nicht auf Warenforderungen beschränkt. Es bedarf auch keiner hinreichenden Nahebeziehung der Rechtssache zum Inland iS der Indikationentheorie,⁶⁾ die die Stützung einer Klage auf § 88 JN gegen einen Beklagten mit Sitz im Ausland häufig scheitern ließ.⁷⁾ Vielmehr steht der Erfüllungsort nach Art 5 Nr 1 LugÜk ex lege ohne weiteren Voraussetzungen zur Verfügung und hat allein schon deshalb einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich als der Erfüllungsortsgerichtsstand der JN.

Während das LugÜk grundsätzlich nur die internationale Zuständigkeit regelt, wird in Art 5 Nr 1 LugÜk die örtliche Zuständigkeit gleich mit geregelt. Die Zuständigkeitsklärung des Gerichtes am Erfüllungsort bezieht sich also nicht nur auf die Gerichte des Staates des Erfüllungsortes, sondern auf ein ganz bestimmtes Gericht in diesem Staat. Die diesbezüglichen Vorschriften der JN über die örtliche Zuständigkeit werden verdrängt.

Die Qualifikation eines Anspruches als vertraglich unterliegt nicht der lex fori, sondern den autonomen Auslegungsregeln des EuGVÜ/LugÜk.⁸⁾ Demnach fallen auch folgende Ansprüche unter Art 5 Nr 1 LugÜk: Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu einem Verein, Anspruch auf Schadenersatz aus Vertrag, Schadenersatzansprüche aus culpa in contrahendo, Streitigkeiten über die Frage der Existenz eines Vertrages und Ansprüche aus der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung

eines Vertrages.⁹⁾ Nicht als vertraglich iS Art 5 Nr 1 LugÜk wurde der Produkthaftungsanspruch des Endabnehmers gegen den Produzenten qualifiziert, da es am Vertragsverhältnis mangelt.¹⁰⁾ Insgesamt wird der Anwendungsbereich des Art 5 Nr 1 eher weit gezogen. Auslegungsrichtschnur ist dabei auch Art 10 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens.¹¹⁾ Für Individualarbeitsverträge gilt nicht die allgemeine Regel des Art 5 Nr 1 S 1, sondern die des Art 5 Nr 1 S 2. Demnach sind Klagen aus dem Arbeitsverhältnis am Gericht des Ortes einzubringen, an dem die Arbeit für gewöhnlich verrichtet wird, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber Kläger ist. Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages iS Art 5 Nr 1 S 2 LugÜk ist das der abhängigen und weisungsgebundenen Tätigkeit. Ein freier Dienstvertrag fällt daher unter die allgemeine Regel des Art 5 Nr 1 S 1. Läßt sich ein gewöhnlicher Arbeitsort nicht ermitteln, weil sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers keinem bestimmten Schwerpunkt zuordnen läßt, so ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem der Arbeitnehmer eingestellt wurde (Gerichtsstand des Einstellungsortes). Während nach der entsprechenden Vorschrift des EuGVÜ der Gerichtsstand des Einstellungsortes nur für Klagen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber zur Verfügung steht, kann nach dem LugÜk auch der Arbeitgeber den Arbeitnehmer am Einstellungsort klagen.

3. Nicht unter Art 5 Nr 1 LugÜk fallende Verträge

Gewisse Gruppen von Verträgen fallen aus dem Anwendungsbereich des Erfüllungsortsgerichtsstandes heraus. Auf Verträge über die soziale Sicherheit ist das LugÜk nach Art 1 Nr 3 überhaupt nicht anzuwenden. Für bestimmte Verträge, die regelmäßig von besonders schutzwürdigen Personen abgeschlossen werden, sieht das LugÜk Sonderregelungen vor, die dem Art 5 Nr 1 vorgehen. Es handelt sich dabei um den Gerichtsstand für Versicherungssachen (Art 7 – 12 a), den Gerichtsstand für Verbrauchersachen (Art 13 – 15), ferner die in Art 16 normierten ausschließlichen Zuständigkeiten für Streitigkeiten aus Miete und Pacht an unbeweglichen Sachen.

2) EuGH 6. 10. 1976, Rs 14/76 Slg 1976, 1497 – De Bloos/Bouyer.

3) Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, 5. Aufl, Rz 12 zu Art 5.

4) So zu § 88 JN OGH RZ 1975/27.

5) Mayr in Rechberger, ZPO, Rz 4 zu § 88 JN.

6) Vgl dazu jüngst Matscher, Die Indikationentheorie an der Schwelle der Integration des österreichischen in das europäische Zivilprozeßrecht, JBl 1996, 277, 282.

7) Vgl zuletzt OGH ZfRV 1995/16.

8) EuGH 8. 3. 1988, Rs 9/87 Slg 1988, 1539 – Arcado/Haviland.

9) Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rz 263.

10) EuGH 17. 6. 1992 Rs 26/91 Slg 1992, 3967 – Handte/TMCS.

11) EuGH 22. 3. 1983 Rs 34/82 Slg 1983, 987 – Peters/ZNAV.

Schließlich bestimmt Art 57 Abs 1 LugÜk, daß die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in internationalen Abkommen über besondere Rechtsgebiete von den Vorschriften des LugÜk unberührt bleiben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abkommen des Transportrechts, also das CMR und das Warschauer Abkommen.

4. Vollstreckbarkeit im Ausland

Die Vollstreckung eines Urteils im Ausland, das den Gerichtsstand des Erfüllungsortes beansprucht hat, bereitet keine Schwierigkeiten, soweit die Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat des LugÜk erfolgen soll.¹²⁾ Art 26 LugÜk gewährleistet die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens. Insbesondere ist dem Gericht im Anerkennungsstaat gem Art 28 Abs 4 LugÜk versagt, die Zuständigkeit des Gerichtes im Entscheidungsstaat zu überprüfen.

Nur in der Schweiz¹³⁾ und Luxemburg¹⁴⁾ ist, aufgrund eines Vorbehaltes zu Art 21 LugÜk, die Vollstreckung eines sich auf den Erfüllungsort stützenden Urteils ausgeschlossen. Der Vorbehalt ermöglicht es den anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens, Urteile schweizerischer Gerichte, die sich ebenfalls nur auf den Erfüllungsort stützen, im Rahmen der Gegenseitigkeit die Anerkennung und Vollstreckung zu verweigern (gegenüber Urteilen aus Luxemburg besteht diese Möglichkeit nicht). Davon sollte aber unter der Prämisse der Zurückdrängung der Gegenseitigkeit im internationalen Zivilverfahrensrecht möglichst kein Gebrauch gemacht werden.¹⁵⁾

Durch die Möglichkeit zur Vollstreckung des Urteils im Ausland erfährt der Erfüllungsort eine wesentliche Erweiterung. Bisher war ein ausschließlich auf den Erfüllungsort stütztes Urteil nur in Italien,¹⁶⁾ Spanien,¹⁷⁾ und, eingeschränkt auf Handelssachen, in Frankreich¹⁸⁾ vollstreckbar.¹⁹⁾ Insbesondere im Verhältnis zu Deutschland war zwar die Anerkennung eines sich auf den Erfüllungsort stützenden Urteils möglich, jedoch war die Anerkennung des Faktorengerichtsstands (§ 88 Abs 2 JN) ausgeschlossen.²⁰⁾

Eine Klage im Inland machte folglich nur dann Sinn, wenn der ausländische Beklagte über vollstreckbares Vermögen im Inland verfügte. Derartige Überlegungen spielen, mit den erwähnten Ausnahmen Schweiz und Luxemburg, beim durch das LugÜk institutionalisierten System des „Freien Verkehrs der Urteile“ keine Rolle mehr.

5. Bestimmung des Erfüllungsortes

Nach bereits erfolgter Erfüllung des Vertrages ist der tatsächliche Erfüllungsort maßgeblich.²¹⁾ Wesentlich schwieriger ist

die Frage zu entscheiden, wo ein Vertrag zu erfüllen wäre, wenn er noch nicht abgewickelt worden ist.

Die Bestimmung des Erfüllungsortes des noch nicht abgewickelten Vertrages erfolgt primär nach dem vereinbarten Erfüllungsort. Form und Zulässigkeit der Erfüllungsortvereinbarung unterliegen dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht.²²⁾ Gegenwärtig unklar ist die Antwort auf die Frage, ob eine Erfüllungsortvereinbarung, etwa in AGB, auch dann zuständigkeitsbegründend wirken kann, wenn die Erfüllung nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien an einem anderen Ort erfolgen sollte, die Erfüllungsortvereinbarung also nur abstrakten Charakter hat. Dadurch könnten nämlich die Formvorschriften des Art 17 LugÜk für eine Gerichtswahl umgangen werden. Diese Frage liegt dem EuGH gegenwärtig über eine Vorlage des BGH zur Beurteilung vor.²³⁾

Ist kein Erfüllungsort vereinbart worden, so bestimmt sich der Erfüllungsort nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht (Vertragsstatut) und nicht nach der lex fori.²⁴⁾ Einen vertragsautonomen Begriff des Erfüllungsortes gibt es noch nicht, wengleich dies wohl wünschenswert wäre.²⁵⁾ Wurde keine Rechtswahl (§ 35 IPRG) getroffen, so bestimmt das IPRG des Forums das anwendbare Recht. Von diesem hängt nun die Bestimmung des Erfüllungsortes ab. Insoweit ist, wenn das IPRG auf fremdes Recht verweist, die Beurteilung des berufenen fremden Rechts präjudiziell für die Frage der internatio-

12) Gegenwärtig haben folgende Staaten das LugÜk ratifiziert: Frankreich, Niederlande, Schweiz, Luxemburg, Großbritannien, Portugal, Italien, Schweden, Norwegen, Finnland, Irland, Spanien, Deutschland und Island; s 34 Bg StenProt XX. GP, 27.

13) Art 1 a Protokoll Nr 1 zum Lugano-Übereinkommen.

14) Art 1 Protokoll Nr 1 zum Lugano-Übereinkommen.

15) Czernich, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nach autonomem Recht, JBl (in Druck).

16) Art 5 Z 3 des Österreichisch-Italienischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages, BGBl 1974/521.

17) Art 7 Z 7 des Österreichisch-Spanischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages, BGBl 1985/373.

18) Art 10 Abs 3 Österreichisch-Französischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages, BGBl 1967/288.

19) Außerhalb des örtlichen Anwendungsbereiches des LugÜk ist hier noch Art 10 Z 3 des Österreichisch-Tunesischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages BGBl 1980/305 zu nennen.

20) Art 2 Abs 5 Deutsch-Österreichischer Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag, BGBl 1960/105.

21) Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, 5. Aufl, Rz 21 zu Art 5.

22) EuGH 17. 1. 1980, Rs 56/79 Slg 1980, 89 – Zelger/Salintrini.

23) RIW 1995, 410.

24) EuGH 6. 10. 1976 Rs 12/76 Slg 1976, 1473 – Tessili/Dunlop, entgegen der heftigen Kritik von Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rz 271; s aber erst neuerdings wieder EuGH 29. 6. 1994, Rs 288/94 Custom Made Commercial/Stawa Metallbau.

25) Schack, Internationales Zivilprozeßrecht, Rz 273.

nalen Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes. Ein Umstand, der der leichten Handhabung des Erfüllungsortes nach Art 5 Nr 1 LugÜk freilich eher abträglich ist.

Besonderer Erörterung bedarf die Frage, ob es bei Verweisung auf fremdes Recht zu einer Sach- oder Gesamtrechtsverweisung kommt. Grundsätzlich sieht § 5 IPRG die Gesamtrechtsverweisung mit Beachtlichkeit des renvoi vor. Ob dies auch in Zusammenhang mit Art 5 Nr 1 LugÜk gilt, ist zumindest fraglich. Dessen Bestimmungen sind nämlich in Zusammenhang mit dem Römischen Schuldvertragsübereinkommen zu lesen.²⁶⁾ Dieses, von Österreich zu übernehmende, Übereinkommen harmonisiert das Kollisionsrecht der EU-Mitgliedstaaten und sieht den renvoi (aus naheliegenden Gründen) nicht mehr vor. Um nun zu verhindern, daß vor der Anpassung des § 5 IPRG an das Römische Schuldvertragsübereinkommen für bestimmte Verträge ein Gerichtsstand im Inland gegeben ist und nach der Anpassung wieder wegfällt, erschiene es sachgerecht, Art 5 Nr 1 LugÜk im Hinblick auf das Römische Schuldvertragsübereinkommen schon jetzt so zu interpretieren, daß diese Bestimmung eine Sachrechtsverweisung vorsieht, um das mißliebige Ergebnis zu verhindern, daß die Änderung des IPRG Auswirkungen auf Gerichtsstände hat.

Die einzelnen Zivilrechtssysteme der Mitgliedstaaten des LugÜk gehen durchaus unterschiedliche Wege zur Bestimmung des Erfüllungsortes. Nach § 905 ABGB bestimmt sich der Erfüllungsort im Zweifel nach dem Sitz des Schuldners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Geldschulden sind zwar nach § 905 Abs 2 ABGB Schickschulden, ihr Erfüllungsort ist aber im Zweifel der Sitz des Schuldners.²⁷⁾ Nach Schweizerischem Recht (OR 74/II) sind Geldschulden dagegen am Sitz des Gläubigers zu erfüllen.²⁸⁾ In Deutschland gilt für Geldschulden die Regelung der §§ 269, 270 Abs 4 BGB, wonach die Geldschuld am Sitz des Schuldners zu erfüllen ist.²⁹⁾ Weiters sind nach französischem Recht Geldschulden am Sitz des Schuldners zu erfüllen (Art 1247 C. civ.), nach neuem Niederländischen Recht dagegen wieder am Sitz des Gläubigers (Art 1429 Abs 2 BWB).

Möchte etwa ein österreichischer Nehmer einer Dienstleistung den Erbringer dieser Dienstleistung mit Sitz in Deutschland auf Leistung klagen, und wurde weder ein Erfüllungsort vereinbart noch eine Rechtswahl getroffen, so steht ihm der Erfüllungsort nicht zur Verfügung. Nach § 36 IPRG untersteht der Vertrag deutschem Recht, das den Erfüllungsort gem § 269 BGB mit dem Sitz des Schuldners, in unserem Falle also Deutschland, festlegt. Wurde dagegen die Anwendbarkeit niederländischen Rechtes auf einen Kaufvertrag zwischen einem österreichischen Verkäufer und einem niederländischen Käufer vereinbart, so steht dem Verkäufer für die Zahlungsklage wegen

Art 1429 Abs 2 BWB der Erfüllungsort nach Art 5 Nr 1 LugÜk vor einem österreichischen Gericht zur Verfügung. Von kaum zu überschätzender Bedeutung für die Praxis ist die Regelung des Erfüllungsortes im UN-Kaufrecht. Nach Art 57 UN-KaufR ist, abweichend von § 905 ABGB, die Geldschuld des Käufers am Sitz des Verkäufers zu erfüllen.³⁰⁾ Nach Art 1 Abs 1 lit b UN-KaufR ist das Abkommen nicht nur dann anzuwenden, wenn beide Parteien des Vertrages ihren Sitz in einem Staat haben, der das UN-KaufR ratifiziert hat, sondern auch dann, wenn die Regeln des IPR des Forumstaates auf das Recht eines solchen Staates verweisen. Somit unterliegt wegen § 36 IPRG jeder Vertrag eines österreichischen Exporteurs dem UN-KaufR, wenn keine gegenteilige Rechtswahl getroffen wurde. Eine Tatsache, die in der Praxis oft übersehen wird.³¹⁾ Da die Verweisung auf die lex causae zur Bestimmung des Erfüllungsortes durch Art 5 Nr 1 LugÜk auch dann gilt, wenn das somit berufene Recht das UN-KaufR ist,³²⁾ folgt daraus insbesondere, daß der österreichische Exporteur die Zahlungsklage immer vor österreichischen Gerichten einbringen kann, soweit der Beklagte seinen Sitz oder seine Niederlassung in einem Staat hat, der das LugÜk ratifiziert hat. In Verbindung mit der erleichterten bzw durch das LugÜk erst ermöglichten Vollstreckung am Sitz des Beklagten, bedeutet dies eine erhebliche Erweiterung der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten des österreichischen Exporteurs, ohne auf Gerichtsstandsvereinbarungen angewiesen zu sein.

Umgekehrt sieht sich der Käufer (Importeur) mit Sitz in Österreich der Gefahr ausgesetzt, vermehrt im Ausland gerichtspflichtig zu werden, da viele Staaten des LugÜk das UN-KaufR ratifiziert haben.³³⁾ Hier kann nur eine vorherige Gerichtswahl Schutz bieten.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Art 5 Nr 1 LugÜk einen neuen Gerichtsstand in das österreichische Zuständigkeitsrecht importiert, der mit dem Erfüllungsort des § 88

26) Dazu näher Kegel, Internationales Privatrecht, 7. Aufl, 184.

27) Reischauer in Rummel, ABGB², Rz 6 zu § 905 ABGB.

28) Siehe dazu Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 271.

29) Heinrichs/Palandt, BGB, 49. Aufl, 2 zu § 270.

30) Schlechtriem/Hager, Art 57 CISG Rur 10.

31) Karollus, UN-Kaufrecht, Hinweise für die Vertragspraxis, JBl 1993, 23, 24.

32) EuGH 29. 6. 1994, Rs 288/94 Custom Made Commercial/Stawa Metallbau.

33) Folgende Staaten des LugÜk haben das UN-KaufR mit Stand 1. 1. 1996 ratifiziert: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Spanien.

JN nicht viel mehr als den Nomen gemein hat und mit seinem weiten Anwendungsbereich mit Sicherheit bei weitem mehr Bedeutung erlangen wird als jener. Er wird einerseits Klägern mit Wohnsitz in Österreich vermehrt die Möglichkeit bieten,

einen Vertragspartner mit Sitz in einem Staat, der das LugÜk rotifiziert hat, vor einem österreichischen Gericht zu klagen, andererseits natürlich auch Beklagte mit Sitz in Österreich vermehrt der Gerichtshoheit eines anderen Staates ausliefern.

RA Dr. Harald Sitta, Wien

Bundespflegegeldgesetz – Fassade und Wirklichkeit

Von Pflegebedürftigkeit kann jeder betroffen werden. Der medizinisch-technische Fortschritt führt dazu, daß immer mehr Personen ein hohes Alter erreichen. Andererseits leiden diese unter altersbedingten Abbauerscheinungen und müssen daher betreut werden. Die Risiken der Lebensführung in einer technischen Zivilisation führen zu immer mehr Menschen mit durch Unfälle oder Krankheiten verursachten Behinderungen.¹⁾ Die Neuordnung der Pflegevorsorge wurde als eines der dringlichsten sozialpolitischen Anliegen der Gegenwart bezeichnet. Das BPGG wurde als „Jahrhundertgesetz“ angesehen. Ist das Gesetz wirklich so großzügig, wie propagiert? Dies soll an einem Einzelfall geprüft werden.

1. Einleitung

Vor dem BPGG war der Bezug von Pflege- und Hilfosengeldern sachlich nicht begründbar unterschiedlich geregelt. Durch das BPGG sollte eine Harmonisierung der Leistungen erfolgen.²⁾ Ganz allgemein war geplant, im Rahmen der Pflegevorsorge sowohl Geldleistungen als auch Sachleistungen zu erbringen. Schon zwei Jahre nach Einführung des Gesetzes reichten die Kommentare von „Jahrhundertgesetz“ bis „Flopp“.³⁾ In einer durch *Walter Pfeil* verfaßten Habilitation wird klar ausgesprochen, daß es auch Mißbrauch des Pflegegeldes durch die öffentliche Hand gebe, da dem Anspruchsberechtigten durch eine öffentliche Hand (dem Bund) eine Geldleistung eingeräumt wird, die dann von einer anderen öffentlichen Hand (den Ländern) für erbrachte Pflege- oder Betreuungsleistungen eingefordert wird. Diese Gelder sollen sogar nicht einmal für den Ausbau der pflegerischen Infrastruktur verwendet werden, sondern zum Stopfen von Budgetlöchern mißbraucht werden.⁴⁾ Pflege- und Betreuungsleistungen werden oft von Einrichtungen der Länder oder von, sogar zwei bestimmten politischen Parteien⁵⁾ nahestehenden caritativen Organisationen erbracht. Die Leistungen werden zumeist auf Stundensatzbasis abgerechnet. Die Stundensätze bewegen sich einkommensabhängig um S 200,-.

2. Pflegegeld und Pflegeleistung

Das zeitliche und das qualitative Ausmaß des Pflegebedarfes ist Maßstab für den Anspruch auf das Pflegegeld und für die Höhe des Pflegegeldes.

Der Pflegebedarf wird durch das Gesetz mit „Betreuungsbedarf“ und „Hilfsbedarf“ näher umschrieben. Was im einzelnen unter Betreuungs- und Hilfsbedarf zu verstehen ist, wird in der EinstufungsV näher ausgeführt.⁶⁾

In § 2 Abs 2 dieser Verordnung sind insgesamt **fünf** Gruppen von Hilfstätigkeiten angeführt (zB Reinigung der Wohnung, Beischaufung von Lebensmitteln und Medikamenten, etc).

Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung ist für jede (einzelne) dieser Hilfsverrichtungen ein fixer Zeitwert von 10 Stunden anzunehmen.

Liest man diese Bestimmung **wörtlich**, bedeutet es, daß gemäß in seinem zeitlichen Umfang standardisierter **Hilfsbedarf** von maximal 50 Stunden besteht.

Selbst also wenn **alle** diese Hilfsverrichtungen benötigt würden, würde niemals die Zeitgrenze der Stufe 1 überschritten werden **können**.

Eine Person, die zwar der Hilfe, nicht aber der Betreuung bedarf, würde also nie in Stufe 1 kommen. Mit dieser Interpretation wären alle „nur“ Hilfsbedürftige vom Bezug des Pflegegeldes ausgeschlossen.

Auch bei Hilfsleistungen iSd § 2 der Einstufungsverordnung müssen Abweichungen von den Normzeitwerten berücksichtigbar sein, falls der tatsächliche Aufwand die Mindestwerte erheblich überschreitet. Dies beruht auf der analogen Anwendung des § 1 Abs 4 letzter Satz dieser Verordnung.

1) Erläuterung zur RV zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG, 18. GP, 776, 21).

2) RV 17/776, 22.

3) „Ein Gesetz wartet auf seine Voraussetzungen“, in Salzburger Nachrichten vom 24. 6. 1995, 3.

4) Salzburger Nachrichten vom 24. 6. 1995, 3.

5) Der geeignete Leser darf raten, welchen.

6) *Manfred Kallinger*, Kommentar BPGG, Springer Verlag 1994, 35.